

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori commercialisti/Revisori contabili

Dr. Alexander Tauber, *Seniorpartner*
Dr. Matthias Karl, *Partner*
Dr. Silvan Bernardi, *Partner*
Dr. Harald Munter, *Partner*
Dr. Armin Kofler
Dr. Gerhard Gasser, *St.b.*
Dr. Raphaela Rossmann, *St.b.*
Dr. Martina Bacher, *Ass.*
Dr. Alex Gruber, *Ass.*

Elvaser Straße 8 Via Elvas
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999
Fax +39 0472 069 988
info@tkb.bz.it
www.tkb.bz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA
02614190219

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 14. Dezember 2020 / mk

In Kooperation mit / in cooperazione con:

GROSSMANN & PARTNER Bozen/Bolzano
Dr. Walter Großmann
Dr. Andreas Bastianutto
Dr. Stephan Großmann

Rundschreiben

MwSt-Vorauszahlung bis Freitag 28. Dezember 2020

Die übliche MwSt-Vorauszahlung für 2020 ist bis Freitag, 28. Dezember 2020, zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt unverändert 88 Prozent. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie im Vorjahr, so auch für die elektronische Zahlung und die externe Verrechnung mit Guthaben aus anderen Steuern und Gebühren.

Darüber hinaus gibt es in diesem Jahr die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubes im Rahmen der Corona-Notstandsbestimmungen.

Buchhaltung beim Mandanten

Falls Sie die Buchhaltung im Hause führen, können wir Ihnen wie in den Vorjahren gerne bei der Berechnung der MwSt-Vorauszahlung und der Abfassung des Zahlungsvordruckes „F24“ behilflich sein. Bitte nehmen Sie diesbezüglich innerhalb 16. Dezember 2020 mit einem unserer Mitarbeiter Kontakt auf.

Buchhaltung in der Kanzlei

Jene Mandanten, für welche unsere Kanzlei die Buchhaltung führt, erhalten in den nächsten Tagen mittels E-Mail den bereits ausgefüllten Zahlungsvordruck „F24“, bzw. haben ihn bereits erhalten. Falls wir von Ihnen den Auftrag zur elektronischen Übermittlung des Vordruckes „F24“ erhalten haben, so wird auch die Zahlung wie üblich vorgenommen. Die Berechnung erfolgt dabei auf der Grundlage der allgemeinen Regel (Vorjahresbezug). Bitte rufen Sie uns an, sollten Sie den Zahlungsvordruck nicht erhalten oder aufgrund der nachstehenden Ausführungen die Vorauszahlung in anderer Form berechnen wollen.

*Nachfolgend eine **Zusammenfassung der wichtigsten Regeln** über Zahlungspflicht, Berechnung, Zahlungsmodalitäten und Verwaltungsstrafen. Für weitere Informationen oder besondere Fragen sind wir gerne behilflich.*

Die Grundregeln

Die Pflicht zur Vorauszahlung

Die Vorauszahlung ist für die MwSt-Schuld zu leisten, die für Dezember 2020 (Monatsabrechnung) bzw. mit der Jahreserklärung für 2020 (Quartalsabrechnung) anfällt. Der voraus gezahlte Betrag ist daher bei monatlicher Abrechnung mit der bis 18. Jänner 2021 zu zahlenden MwSt (für Dezember 2020) zu verrechnen, bei vierteljährlicher Abrechnung mit der für die Jahreserklärung für 2020 zu zahlenden MwSt (bis 16. März 2021).

Die Vorauszahlung haben grundsätzlich alle MwSt-pflichtigen Unternehmen und Freiberufler zu leisten, die im Jahr 2019 Inhaber einer MwSt-Position waren und diese noch im Dezember 2020 besitzen. Dies gilt auch für Nichtansässige mit direkter Registrierung oder Fiskalvertreter in Italien.

Die Befreiungen

Nicht geschuldet ist die Vorauszahlung in der Regel immer dann, wenn entweder für Dezember 2019 (bzw. für das 4. Quartal 2019) keine MwSt-Schuld bestand, oder für den gleichen Zeitraum 2020 keine Schuld erwartet wird. Dies gilt auch für Steuerpflichtige, die bis 2019 ein Pauschalverfahren angewandt haben und nun der ordentlichen MwSt-Abrechnung unterliegen.

Beträge unter 103,29 Euro sind als Vorauszahlung nicht geschuldet.

Die Berechnungsverfahren

Vorjahresbezug (allgemeine Regel)

Die Vorauszahlung (88 Prozent) wird von der MwSt-Schuld berechnet, die für den gleichen Zeitraum des Vorjahres (bei monatlicher Abrechnung Dezember 2019, bei vierteljährlicher Abrechnung der Saldo laut Jahreserklärung für 2019) tatsächlich geschuldet war, inklusive geleistete Vorauszahlung und abzüglich vorgetragene MwSt-Guthaben aus den Vormonaten¹.

¹ Zur Berechnung nachstehend die Bezugswerte laut MwSt-Quartalsmeldung bzw. MwSt-Jahreserklärung.

- **Monatliche Abrechnung:** Die MwSt-Schuld, also der Betrag von dem die 88 Prozent zu berechnen sind ergibt sich wie folgt: VP14 + VP13 in der MwSt-Quartalsmeldung bzw. VH15 + VH17, sofern in der MwSt-Jahreserklärung die Übersicht VH ausgefüllt worden ist.
- **Vierteljährliche Abrechnung** (aufgrund entsprechender Option): Der Bezugswert (von dem die 88 Prozent zu berechnen sind) ergibt sich aus folgender Berechnung: VL38 – VL36 + VP13 bzw. VH17 (davon 88 Prozent) sofern die Mwst - Jahreserklärung eine Schuld aufweist. Sollte die MwSt - Jahreserklärung aufgrund einer erhöhten MwSt Vorauszahlung jedoch ein Guthaben aufweisen, so ergibt sich der Bezugswert wie folgt: VP13 bzw. VH17 – VL33 (davon 88 Prozent).

Es handelt sich um die Grundregel, mit der einfachsten Berechnung und den geringsten Risiken. Allgemein wird daher diese Methode empfohlen.

Erwartete MwSt-Schuld (1. Variante)

Die Vorauszahlung (88 Prozent) wird mit Bezug auf die MwSt-Schuld berechnet, die für den laufenden Abrechnungszeitraum erwartet wird, also die Schuld für den Monat Dezember 2020 bzw. bei Quartalsabrechnung die erwartete Schuld laut MwSt-Jahreserklärung für 2020 (IVA 2021). Ungenügende Zahlungen werden mit einer Verwaltungsstrafe von 30 Prozent des Differenzbetrages geahndet.

Dieses Verfahren ist immer dann interessant, wenn man ohne größere Probleme bereits am 28. Dezember die voraussichtliche MwSt-Schuld der betreffenden Periode (Monat oder Vierteljahr) berechnen kann (weil z.B. danach keine Rechnungen mehr ausgestellt werden), und der geschuldete Betrag geringer ist als der nach der Grundregel berechnete.

Außerordentliche MwSt-Abrechnung (2. Variante)

Man hat eine MwSt-Sonderabrechnung zum 20. Dezember 2020 vorzunehmen und die gesamte, laut dieser Abrechnung geschuldete MwSt zu entrichten. Etwaige Guthaben aus der vorherigen MwSt-Abrechnung können hier verrechnet werden. Diese Sonderabrechnung ist dann zu empfehlen, wenn sich die Umsätze auf die letzten Dezembertage (vom 21. bis zum 31. Dezember 2020) konzentrieren, also aus den ersten zwanzig Tagen keine oder nur eine geringe Schuld hervorgeht. Bei vierteljährlicher Abrechnung hat man diese Sonderabrechnung auf den Zeitraum 1. Oktober – 20. Dezember 2020 zu beziehen.

Für diese Sonderabrechnung hat man alle bis zu diesem Stichtag durchgeföhrten Umsätze zu berücksichtigen, auch wenn die entsprechenden Rechnungen noch nicht ausgestellt worden sind (z.B. bei nachträglicher Fakturierung). Diese außerordentliche MwSt-Abrechnung muss als solche getrennt im MwSt-Register verzeichnet werden, auch im Falle eines Guthabens. Man kann sich dabei mit händischen Ergänzungen behelfen.

Split Payment und andere Besonderheiten

Die öffentlichen Verwaltungen, die öffentlichen Körperschaften und die von diesen kontrollierten Gesellschaften sowie die börsennotierten Gesellschaften (FTSE MIB), welche das Split Payment anwenden, haben besondere Vorschriften zu beachten, wenn sie den Vorjahresbezug verwenden. Man hat dabei zu unterscheiden, ob (1) die vom Lieferanten einbehaltene MwSt direkt an die Staatskasse abgeführt wird oder (2) ob die Steuer in die periodische MwSt-Abrechnung einfließt.

Im ersten Fall hat man neben der Vorauszahlung eine zusätzliche Zahlung aufgrund der im November 2020 (Monatsabrechner) oder im dritten Quartal 2020 (Quartalsabrechner) entstandenen MwSt-Schuld durchzuführen. Im zweiten Fall hat man hingegen die Berechnungsgrundlage laut Vorjahresbezug zu ergänzen, und zwar um den Betrag der MwSt laut Split Payment für November 2020 oder des dritten Quartals 2020, und davon die 88 Prozent zu ermitteln.

Besondere Vorschriften und Son-

Bei Umgründungen oder Umstrukturierungen (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Einbringung) oder bei Änderung der Abrechnungsform von vierteljährlich auf monatlich (oder umgekehrt)

dersituationen

sind besondere Vorschriften zu beachten. Dies gilt unter anderem auch für MwSt-Pflichtige mit getrennten MwSt-Buchhaltungen oder Tätigkeiten in besonderen Bereichen. Bitte rufen Sie uns im gegebenen Fall für weitere Informationen an.

Zahlungsmodalitäten und Verwaltungsstrafen - Zahlungsaufschub

Die Frist

Die MwSt-Vorauszahlung ist bis Montag, 28. Dezember 2020 zu leisten. Die Zahlung ist auf den Cent genau vorzunehmen (also ohne Rundungen auf den ganzen Euro).

Zahlungsaufschub wegen Corona-Notstand

Die Ausgleichverordnung 4² sieht einen Aufschub für die im Dezember anstehenden Fälligkeiten bis zum **16. März 2021** vor. Dies gilt unter anderem für:

1. Unternehmen und Freiberufler mit Umsatzerlösen von nicht mehr als 50 Mio. Euro, die im November 2020 einen Rückgang des fakturierten Umsatzes von wenigstens 33 Prozent gegenüber November 2019 verzeichnet haben;
2. Gastronomiebetriebe mit Sitz oder Tätigkeitsort in einer roten oder orangen Zone;
3. Unternehmen mit Tätigkeiten, die mit Verordnung des Ministerpräsidenten vom 3. November eingeschränkt wurden.

Für unsere Mandanten, für welche wir die Buchhaltung in der Kanzlei führen bzw. für externe Kunden, für welche wir die Berechnung vornehmen, werden wir die MwSt-Vorauszahlung zur ursprünglichen Fälligkeit vorbereiten und die Vordrucke F24 wie üblich übermitteln bzw. über das telematische System der Einnahmenagentur versenden.

Sollten Sie vom Zahlungsaufschub Gebrauch machen wollen, dann setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner in der Kanzlei in Verbindung, damit wir eine individuelle Vorgangsweise vereinbaren können.

Die Zahlungskodes

6013 bei Monatsabrechnung, **6035** bei Quartalsabrechnung. Als Bezugszeitraum ist „2020“ anzugeben.

Bei Quartalsabrechnung ist nicht der sonst notwendige Zinsaufschlag von 1 Prozent zu leisten.

Verrechnung mit Guthaben

Die geschuldete Vorauszahlung kann mit etwaigen Guthaben aus der letztjährigen MwSt-Jahreserklärung oder aus dem vierteljährlichen MwSt-Erstattungsantrag (Vordruck TR) verrechnet werden (interne Verrechnung)³. Es ist auch eine sogenannte externe Verrechnung mit vorjährigen Guthaben aus Einkommensteuern, IRAP oder Sozialabgaben laut den diesbezüglich abgegebenen Steuererklärungen möglich. Es ist allerdings

² Art. 2 DL 157/2020 („ristori-quater“)

³ Als „horizontale Verrechnung“ (oder externe Verrechnung) gilt die Verrechnung von MwSt-Guthaben im Vordruck F24 mit anderen Steuern und Gebühren; die „interne“ Verrechnung betrifft die Verrechnung mit geschuldeter MwSt in Folgemontaten. Die interne Verrechnung innerhalb der MwSt-Abrechnungen ist ohne Einschränkungen möglich.

zu prüfen, ob das Guthaben noch tatsächlich besteht oder ob es nicht bereits für andere Steuerzahlungen verwendet worden ist. Man darf in diesem Fall nicht vergessen, den Zahlungsvordruck „F24“ trotzdem abzugeben.

Bei externer Verrechnung von mehr als 5.000 Euro benötigt man allerdings den Bestätigungsvermerk eines Steuerberaters oder die Unterschrift des Abschlussprüfers in der entsprechenden Steuererklärung.

Elektronischer F24 Alle MwSt. Subjekte haben die Zahlung und die Versendung des Zahlungsvordruckes „F24“ auf elektronischem Weg vorzunehmen⁴. Zu berücksichtigen sind hierbei auch die Bestimmungen in Bezug auf die externe oder horizontale Verrechnung von Steuerguthaben. In Zweifelsfällen stehen wir für Klärungen natürlich zur Verfügung.

Berichtigung und Verwaltungsstrafen Unterlassene oder ungenügende Zahlungen werden mit einer Verwaltungsstrafe von 30 Prozent geahndet. Bei einer freiwilligen Berichtigung der verspäteten Zahlung kann die Verwaltungsstrafe reduziert werden, wenn die Strafe samt Verzugszinsen gleichzeitig mit der Steuer eingezahlt wird. Die Höhe der Strafreduzierung variiert je nach Zeitpunkt der verspäteten Einzahlung.

Man darf die ungenügende Vorauszahlung nicht automatisch durch die Saldozahlung ausgleichen. Die Berichtigung ist auf jeden Fall autonom vorzunehmen. Die Zinsen sind dabei getrennt mit Kode „1991“, die Verwaltungsstrafen mit dem Kode „8904“ zu entrichten.

Unterlassene Zahlungen von mehr als 250.000 Euro Die Frist für die MwSt-Vorauszahlung gilt auch für die noch nicht bezahlten MwSt-Beträge des Vorjahres 2019 (z.B. aufgrund finanzieller Schwierigkeiten). Beträgt die unterlassene Zahlung mehr als 250.000 Euro⁵, gilt dies grundsätzlich als Finanzstrafvergehen, auch wenn die entsprechenden Beträge in der Jahreserklärung („IVA 2020“) als geschuldet ausgewiesen worden sind. Dieser Straftatbestand wird dann vermieden, wenn die Zahlung bis 28. Dezember 2020 nachgeholt wird.

Wir stehen für weitere Klarstellungen gern zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Karl

⁴ Dies kann entweder selbst durch das Intranet der Finanzverwaltung (Entratel) oder das besondere Verfahren der berechtigten Banken (Homebanking oder Internetbanking) erfolgen oder aber durch Auftrag an einen berechtigten Übermittler (z.B. Steuerberater, Steuerbeistandszentrum). Ausländische Unternehmen mit umsatzsteuerlicher Registrierung in Italien können die Zahlung auch mittels Banküberweisung über das „Target-System“ vornehmen.

⁵ Mit dem D.Lgs. Nr. 158 vom 24. September 2015 wurde der Straftatbestand für die unterlassene MwSt-Zahlung von 50.000 Euro auf 250.000 Euro erhöht.